

Netzanschlussvertrag (Strom) an das das Stromverteilernetz in höheren Spannungsebenen (Mittel- und Hochspannung)

Zwischen der Stadtwerke Greifswald GmbH (Netzbetreiber)

Gützkower Landstraße 19-21, 17489 Greifswald, Tel.: 03834/53 2115,
Fax: 03834/53 2152, E-Mail: Kundenzentrum@sw-greifswald.de.

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Telefon/Fax

und (Anschlussnehmer)

Name, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Telefon/Fax

Registernummer/Registergericht

E-Mail (freiwillige Angabe)

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Dieser Vertrag regelt die Bedingungen zum Anschluss an das Stromverteilernetz der Stadtwerke Greifswald GmbH (SWG) zum Zweck der Entnahme von Elektrizität sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.
2. Die Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme elektrischer Energie, die Netznutzung sowie die Belieferung mit elektrischer Energie bedürfen separater vertraglicher Regelungen.
3. Die Rechte und Pflichten nach der Verordnung (EU) 2016/631 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger, der Verordnung (EU) 2016/1388 zur Festlegung eines Netzkodex für den Lastanschluss, dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) und der Verordnung zum Nachweis von elektrotechnischen Eigenschaften von Energieanlagen (NELEV) bleiben unberührt. Sollten Regelungen dieses Vertrages den zwingenden gesetzlichen Vorschriften widersprechen, gelten vorrangig diese gesetzlichen Vorschriften.
4. Die für den Anschluss vorzuhaltende Netzleistung zum Zweck der Netznutzung beträgt **xxx kVA**.
5. Der Anschluss erfolgt an das **20 kV – Netz**.
6. Der Anschluss befindet sich in der auf dem Gelände des Anschlussnehmers befindlichen Transformatorenstation. Die Anbindung erfolgt mit 20 kV Kabelsystemen des Netzbetreibers. Die Übergabe verfügt über eine separate Schaltzelle mit angeschlossenen Messfeld zur Aufnahme der Wandler für Strom- und Spannungspfad. Der Netzanschluss mit den zugehörigen Eigentums- und Betriebsführungsgrenzen sind in **Anlage 1** dargestellt.

7. Sämtliche vor der in **Anlage 1** beschriebenen Eigentumsgrenze liegenden Teile der elektrischen Anlage ab 20kV-Endverschluß stehen im Eigentum des Netzbetreibers und werden von dieser unterhalten.

§ 2 Notstromaggregat

Der Anschlussnehmer besitzt und betreibt ein Notstromaggregat auf eigenem Gelände. Die technischen Daten sind in **Anlage 2** enthalten. Es dient hauptsächlich der Weiterversorgung von festgelegten Sonderabnehmern des Netzanschlussnehmers bei Ausfall der Spannung des starren Netzes. Ein Netzparallelbetrieb zur monatlichen Erprobungszwecken gilt als vereinbart.

§ 3 Pflichten des Anschlussnehmers

1. Die ordnungsgemäße, den technischen Regeln entsprechende Errichtung, Unterhaltung und der Betrieb der hinter der in § 1 Abs. 5 dargestellten Eigentumsgrenze (**siehe Anlage 1**) liegenden Teile der elektrischen Anlage einschließlich des Stationsbaukörpers obliegt dem Anschlussnehmer.
2. Der Zählerplatz hat bei Veränderungen an der Schaltanlage, die den Bestandschutz aufheben, den technischen Mindestanforderungen zu entsprechen und ist durch einen von der SWG zugelassenen Elektrofachbetrieb zu realisieren.
3. Zur Einhaltung eines Leistungsfaktors $\pm \cos. f \geq 0,9$ induktiv und kapazitiv muss durch den Anschlussnehmer eine Blindstromkompensationsanlage betrieben werden.

§ 4 Netzanschlusskosten; Inbetriebnahme; Sonderleistungen

1. Für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses ist vom Anschlussnehmer an die SWG ein Entgelt nach Ziffer 3 der Allgemeinen Bedingungen der Stadtwerke Greifswald GmbH für Anschlussnehmer und Anschlussnutzer an das Stromverteilernetz - **Anlage 3** zu entrichten (Netzanschlusskosten).
2. Die Netzanschlusskosten ergeben sich aus dem Kostenvoranschlag (**Anlage 4**)
 wurden bereits gezahlt.
3. Die Inbetriebnahme des Netzanschlusses ist gesondert zu vergüten. Das gleiche gilt für vom Anschlussnehmer in Auftrag gegebene Sonderleistungen (z.B. Errichtung der elektrischen Anlage).

§ 5 Baukostenzuschuss

1. Für den Netzanschluss ist ein Baukostenzuschuss nach Ziffer 4 der Allgemeinen Bedingungen der Stadtwerke Greifswald GmbH für Anschlussnehmer und Anschlussnutzer an das Stromverteilernetz - **Anlage 3** zu entrichten.
2. Der Baukostenzuschuss ergibt sich aus dem Kostenvoranschlag (**Anlage 4**)
 wurde bereits gezahlt.

§ 6 Laufzeit und Kündigung

1. Der Vertrag beginnt mit der Unterzeichnung oder mit Bestätigung des Anschlussnehmers in Textform und läuft auf unbestimmte Zeit.
2. Der Vertrag endet bei endgültiger Stilllegung der diesem Netzanschluss zugeordneten Anlage/n des Anschlussnehmers. Diese Stilllegung ist der SWG mit einer Frist von vier Wochen schriftlich mitzuteilen.
3. Der Vertrag ist gegenstandslos, wenn mit der Realisierung der Anschlussarbeiten aus Gründen, die nicht in der Zuständigkeit der SWG liegen, innerhalb eines Jahres nach Bestätigung des Vertrages nicht begonnen werden kann. Die vom Anschlussnehmer gezahlten Beiträge werden mit den Aufwendungen der SWG verrechnet, der Restbetrag wird an den Anschlussnehmer zurückgegeben.
4. Der Vertrag ist an den Netzanschluss gebunden, d. h. dieser Vertrag kann auf andere Personen übertragen werden. Zusätzliche Kosten entstehen dadurch nicht.
5. Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Der Netzbetreiber kann den Vertrag nur nach Satz 1 kündigen,
 - a. wenn er dem Anschlussnehmer zugleich mit der Kündigung den Abschluss eines neuen Vertrages zu angemessenen Konditionen so rechtzeitig anbietet, dass dieser ihn noch vor Beendigung des laufenden Vertrages annehmen kann,
 - b. wenn dem Netzbetreiber die Gewährung des Netzanschlusses aus betriebsbedingten oder sonstigen wirtschaftlichen oder technischen Gründen unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 EnWG nicht mehr möglich oder nicht mehr zumutbar ist oder
 - c. wenn der Netzbetreiber sein Netz oder den Teil des Netzes, in dem der Netzanschluss liegt, an einen anderen Netzbetreiber abgibt.
6. Der Netzbetreiber ist zudem berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn der Anschlussnehmer wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen, d.h. solchen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Netzbetreiber regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten), wiederholt trotz Abmahnung zuwiderhandelt. § 314 BGB bleibt unberührt.
7. Die Kündigung bedarf der Schriftform (keine E-Mail).

§ 7 Allgemeine Bedingungen und technische Regelwerke

1. Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten die als **Anlage 3** beigefügten „Allgemeinen Bedingungen der Stadtwerke Greifswald GmbH für Anschlussnehmer und Anschlussnutzer an das Stromverteilernetz in höheren Spannungsebenen“. Diese sind im Internet unter www.sw-greifswald.de/Extrapunkte/Netz/Strom/Netzanschluss abrufbar sowie die DIN VDE AR N 4110, die auf Verlangen beim Netzbetreiber eingesehen werden kann.
2. Sofern der Anschlussnehmer weder Grundstückeigentümer noch Erbbauberechtigter ist, bedarf es der Zustimmung des Grundstückeigentümers bzw. Erbbauberechtigten zum Netzanschlussvertrag, **Anlage 5**.

....., den

....., den

.....
Unterschrift

.....
Unterschrift

Anlagen:

Anlage 1: Beschreibung des Netzanschlusses sowie der Eigentumsgrenzen

Anlage 2: Datenblatt der Eigenerzeugungsanlage

Anlage 3: Allgemeine Bedingungen der Stadtwerke Greifswald GmbH für Anschlussnehmer und Anschlussnutzer an das Stromverteilernetz in höheren Spannungsebenen

Anlage 4: Kostenvoranschlag zur Herstellung Netzanschluss

Anlage 5: Zustimmung des Grundstückseigentümers bzw. Erbbauberechtigten zum Netzanschlussvertrag

Anlage 6: Kundeninformation zur Verarbeitung personenbezogener Daten